

**Satzung des Fördervereins  
Pro Ecclesia Kladow e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

**Pro Ecclesia Kladow e.V.**

- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Gemeinde Mariä Himmelfahrt in Berlin Kladow innerhalb der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Spandau Südwest. Es handelt sich bei dem Verein um eine Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO). Ändert sich an der Pfarreizugehörigkeit etwas, bleibt der Zweck, die ideelle und finanzielle Unterstützung der Gemeinde Mariä Himmelfahrt als Teil einer Pfarrei, bestehen.
- (2) Die ideelle Unterstützung wird insbesondere realisiert durch das Einwerben und Einniessen von Geld für den Vereinszweck durch Sammlungen und den Einsatz des erworbenen Geldes für Belange der Gemeinde (wie z.B. Baumaßnahmen, Fahrten von Jugendgruppen, Anschaffung von Messgewändern und sonstigen Sakralgegenständen etc.).
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Bei den Gebäuden der Gemeinde handelt es sich um Gebäude im Sinne von § 54 Absatz 2 der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

### § 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

### § 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
  
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden.

## **§ 6** **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Über Höhe und Fälligkeit von Beiträgen von Mitgliedern, sowie von Fördermitgliedern beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
  
- (2) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.
  
- (3) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 8** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

**§ 9**  
**Vorstand**

- (1) Der gesetzliche Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um weitere Mitglieder erweitern und damit einen erweiterten Vorstand bilden. Dieser ist nicht vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Das Amt eines gewählten Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmenübereinstimmung entscheidet der Vorsitzende.

**§ 10**  
**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres sowie dann, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung und der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Ver-

sammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  - g) die Auflösung des Vereins.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenentnahmen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (8) Abweichend zu den vorgenannten Regelungen kann ein Beschluss über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, bei der mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder

anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung kann über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheiden. Die Einladung zu jener Versammlung muss den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

## **§ 11** **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Kladow,

oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Dieses Vermögen soll für die Gemeinde Mariä Himmelfahrt verwendet werden.

Bei dem Rechtsnachfolger muss es sich um eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts handeln.